

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen

Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen, Akademien der Wissenschaften, Museen und wissenschaftliche Sammlungen

Wissenschaftsrat
Tübingen, 1965

2. Staatsinstitute mit Verwaltungsaufgaben

urn:nbn:de:hbz:466:1-8246

II. 1. Ausschließlich der wissenschaftlichen Forschung dienende Staatsinstitute

In der Gruppe der Staatsinstitute, die ausschließlich der wissenschaftlichen Forschung dienen, finden sich recht verschiedenartige Einrichtungen. Hierher gehören z. B. das Deutsche Archäologische Institut in Berlin, das Deutsche Historische Institut in Rom, das Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung in Berlin, die Landessternwarte auf dem Königstuhl bei Heidelberg und das Astronomische Recheninstitut in Heidelberg.

Daß solche Institute als Staatsinstitute organisiert sind, ist oft nur historisch zu erklären. Bei vielen wäre auch eine andere Organisation etwa als Hochschulinstitut oder rechtliche Selbständigkeit denkbar. Hier ist die Zweckmäßigkeit der bestehenden Organisationsform daher mit besonderer Aufmerksamkeit zu prüfen.

Der Staat wird sich bei diesen Instituten aller Eingriffe in die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Entscheidung der Wissenschaftler über das Was und das Wie ihrer Forschung enthalten müssen. Die Grenzen für die Entscheidungsfreiheit werden durch die Zweckbestimmung der Einrichtung gesetzt.

II. 2. Staatsinstitute mit Verwaltungsaufgaben

In der Regel nehmen Staatsinstitute neben der wissenschaftlichen Forschung in verschieden starkem Maße Staatsaufgaben anderer Art wahr. Dabei kann es sich um Prüf-, Meß- und Eichaufgaben, Kontrollfunktionen verschiedenster Art, Begutachtungen, Maßnahmen der Wirtschaftsförderung, die Erarbeitung von Grundlagen für gesetzgeberische oder administrative Maßnahmen usw. handeln. Solche Aufgaben werden hier als staatliche Verwaltungsaufgaben bezeichnet.

a) Von den zahlreichen Einrichtungen dieser Art hat der Wissenschaftsrat in die vorliegende Untersuchung nur die einbezogen, bei denen die wissenschaftliche Forschung neben der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben eigenständige Aufgabe ist. Hierher gehören z. B. das Deutsche Hydrographische Institut, der Deutsche Wetterdienst, die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, das Bundesgesundheitsamt, die Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, die Bundesanstalt für Materialprüfung, die Bundesanstalt für Bodenforschung, die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, die Geologischen Landesämter.

Forschung eigenständige Aufgabe



Nebeneinander von Verwaltung und Forschung

Bei Einrichtungen dieser Art schafft das Nebeneinander von Verwaltungsaufgaben und Forschung in vielen Fällen Gegensätze. Hier ist es wichtig, zwischen der den Verwaltungsaufgaben angemessenen hierarchischen Organisationsform und der der wissenschaftlichen Forschung angemessenen Selbständigkeit und Gleichordnung einen Ausgleich zu finden. Es sollte nicht übersehen werden, daß bei manchen Staatsinstituten besonders günstige personelle und apparative Voraussetzungen für wissenschaftliche Gruppenarbeit über die engeren Abteilungsgrenzen hinweg bestehen. Einige dieser Institute pflegen eine enge internationale Zusammenarbeit, indem sie Teilaufgaben aus internationalen Projekten übernehmen. Es ist erwünscht, hieran junge Mitarbeiter intensiv zu beteiligen. Im übrigen sollte durch zweckmäßige Organisation, angemessene Ausstattung und geeignete Handhabung der Mittelbewirtschaftung und der Dienstaufsicht dafür gesorgt werden, daß den wissenschaftlichen Mitarbeitern stets hinreichend Gelegenheit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit gegeben wird.

Wirtschaftsförderung Eine Reihe von Staatsinstituten befaßt sich mit Forschungsund Entwicklungsarbeiten, um nutzbare Ergebnisse für Wirtschaftskreise zu erzielen, die diese Arbeiten allein nicht leisten
können. Der Zweck dieser Einrichtungen ist also Wirtschaftsförderung. Der Aufwand für diese Institute muß daran gemessen werden, ob und wieweit dieser Zweck erreicht wird.
Zwischen Aufwand und möglichem Ertrag sollte ein angemessenes Verhältnis bestehen. Dazu würde beitragen, wenn die
Nutznießer der Ergebnisse von Forschungsvorhaben sich an
den hierfür erforderlichen Kosten beteiligen. Das ist zwar in
manchen Bereichen, wie insbesondere der Landwirtschaft, schon
aus strukturellen Gründen nur schwer zu verwirklichen, in
vielen anderen Bereichen aber möglich und anzustreben.

Staatsinstitute ohne eigentliche Forschungsaufgaben b) Staatsinstitute, die zwar mit wissenschaftlichen Methoden und auf wissenschaftlicher Grundlage arbeiten, jedoch ganz überwiegend staatliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und nicht eigentliche Forschungsaufgaben zu leisten haben, sind in diese Untersuchung nicht einbezogen. Das gilt auch dann, wenn in ihnen ein gewisses Maß an Forschungsarbeit, hauptsächlich für die Weiter- oder auch Neuentwicklung von wissenschaftlichen Methoden, zur Erfüllung ihrer Aufgaben geleistet wird. Einrichtungen dieser Art sind beispielsweise: Bakteriologische Untersuchungsanstalten, Chemische Untersuchungsämter, Impfanstalten, Landesanstalten für Gewässerkunde, Landesplanungs-